

9. Nachtrag
zur Satzung der Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe vom 01.01.2011 in der Fassung des 8. Nachtrags vom 11.11.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung der Satzung der BGN

1. In § 1 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Die Berufsgenossenschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Abs. 2 S. 1 SGB VII)

(4) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Abs. 2 SGB VII).

2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Unternehmer“ durch die Wörter „Unternehmer und Unternehmerinnen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „die Arbeitgeber und Versicherten“ durch die Wörter „Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Versicherte“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber“ ersetzt durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber“ durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter „Der Hauptgeschäftsführer“ durch die Wörter „Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin (Stellvertretung)“ ersetzt.
9. In § 8 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Dies“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 3 S. 3 werden die Wörter „ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter“ durch die Wörter „eine erste und eine zweite persönliche Stellvertretung“ ersetzt.

11. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).

12. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „der Versicherten- und Arbeitgebergruppe“ durch die Wörter „den Gruppen der Versicherten oder der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen“ ersetzt.
13. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
14. In § 12 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
15. In § 12 Abs. 2 wird folgender S. 2 angefügt:

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
16. In § 13 Nr. 1 werden die Wörter „des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wörter „des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
17. In § 13 Nr. 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
18. In § 13 Nr. 4 werden die Wörter „Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „Wahl des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers oder der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin“ ersetzt.

19. In § 13 Nr. 8 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführers“ die Wörter „oder der Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.

20. § 13 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Abs. 1 SGB VII sowie für die Beamten und Beamtinnen gemäß § 149 Abs. 2 S. 2 SGB VII (vgl. § 17 Nr. 4 der Satzung),

21. § 13 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 12 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands (§ 41 Abs. 4 SGB IV, § 17 Nr. 23 der Satzung),

22. § 13 Nr. 22 wird gestrichen.

23. In § 14 werden die Wörter „den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wörter „die Vorsitzenden“ ersetzt.

24. In § 15 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „ausschließt“ die Wörter „; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben“ eingefügt.

25. In § 15 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „der oder die Vorsitzende“ ersetzt.

26. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (siehe § 64 Abs. 3 SGB IV).

27. In der Überschrift zu § 16 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.

28. In § 16 Abs. 1 S. 1 wird die Bezeichnung „Abs. 5“ durch die Bezeichnung „Abs. 4“ ersetzt.

29. In § 16 Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder der Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.

30. In § 16 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden“ durch die Wörter „die Vorsitzenden“ ersetzt.

31. In § 16 Abs. 4 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder die Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.
32. In § 16 Abs. 4 werden nach dem Wort „seines“ die Wörter „oder ihres“ eingefügt.
33. In § 16 Abs. 5 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder die Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.
34. In § 16 Abs. 5 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
35. In § 17 Nr. 1 werden die Wörter „des Vorsitzenden und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
36. In § 17 Nr. 2 werden die Wörter „Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „Wahl des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers oder der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin“ ersetzt.
37. § 17 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft sowie für die Beamten und Beamtinnen gemäß § 149 Abs. 2 S. 2 SGB VII (vgl. § 13 Nr. 15 der Satzung),
38. § 17 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- Ernennung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
39. § 17 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamten und Beamtinnen (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin und seiner oder ihrer Stellvertretung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin weiterübertragen wurden,

40. § 17 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 S. 1, 74 SGB IV, § 13 Nr. 7 der Satzung), Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),

41. Der bisherige § 17 Nr. 7 wird zu § 17 Nr. 9.

42. Der bisherige § 17 Nr. 8 wird zu § 17 Nr. 10.

43. Der bisherige § 17 Nr. 9 wird zu § 17 Nr. 11.

44. § 17 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Unternehmerinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,

45. § 17 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 S. 3 SGB IV),

46. Der bisherige § 17 Nr. 13 wird zu § 17 Nr. 14.

47. Der bisherige § 17 Nr. 14 wird zu § 17 Nr. 15.

48. Der bisherige § 17 Nr. 15 wird zu § 17 Nr. 16.

49. Der bisherige § 17 Nr. 16 wird zu § 17 Nr. 17.

50. Der bisherige § 17 Nr. 17 wird zu § 17 Nr. 18.

51. § 17 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin,

52. § 17 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),

53. Der bisherige § 17 Nr. 20 wird zu § 17 Nr. 21.

54. § 17 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt,

55. In § 17 wird folgende Nr. 23 angefügt:

Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 4 S. 1 SGB IV, § 13 Nr. 16).

56. In § 18 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „der oder die Vorsitzende“ ersetzt.

57. In § 18 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „der oder die Vorsitzende“ ersetzt.

58. In der Überschrift zu § 19 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.

59. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder die Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.

60. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe“, die Hauptgeschäftsführerin die Bezeichnung „Direktorin der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe“. Ein verbeamteter Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Erster Direktor der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe“, eine verbeamtete Hauptgeschäftsführerin die Bezeichnung „Erste Direktorin der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe“.

61. In § 20 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber“ durch die Wörter „aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite“ ersetzt.

62. In § 20 Abs. 1 S. 3 wird die Bezeichnung „Nr. 14“ durch die Bezeichnung „Nr. 15“ ersetzt.
63. In § 20 Abs. 1 S. 4 werden die Wörter „je zwei Stellvertreter“ durch die Wörter „je zwei Personen als Stellvertretungen“ ersetzt.
64. In § 20 Abs. 4 S. 1 werden die Wörter „aus wichtigen Gründen“ gestrichen.
65. § 20 Abs. 4 S. 2 und 3 werden gestrichen.
66. In § 21 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber“ durch die Wörter „aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite“ ersetzt.
67. In § 21 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „je zwei Stellvertreter“ durch die Wörter „je zwei Personen als Stellvertretungen“ ersetzt.
68. In § 21 Abs. 4 S. 1 werden die Wörter „aus wichtigen Gründen“ gestrichen.
69. § 21 Abs. 4 S. 2 und 3 werden gestrichen.
70. In der Überschrift zu Abschnitt III werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
71. In § 22 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
72. § 22 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
- Dies gilt auch für Unfälle von Personen, die freiwillig versichert sind (§§ 49, 56a der Satzung).
73. In § 22 Abs. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
74. In § 22 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „die Unternehmer“ durch die Wörter „der Unternehmer oder die Unternehmerin“ ersetzt.
75. In § 22 Abs. 3 S. 2 werden nach den Wörtern „den Unternehmern“ die Wörter „oder Unternehmerinnen“ eingefügt.
76. In § 22 Abs. 4 S. 2 werden nach den Wörtern „Die Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

77. In § 22 Abs. 4 S. 2 werden nach den Wörtern „die Betriebsärzte“ die Wörter „und Betriebsärztinnen“ eingefügt.
78. In § 22 Abs. 4 S. 3 werden nach den Wörtern „die Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
79. In § 22 Abs. 5 werden nach den Wörtern „die Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
80. In der Überschrift zu § 23 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
81. In § 23 S. 1 werden nach den Wörtern „die Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
82. In § 23 S. 3 werden nach den Wörtern „den Unternehmern“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
83. In § 23 S. 3 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Ärzte und Ärztinnen“ ersetzt.
84. In § 24 Abs. 1 S. 2 werden nach den Wörtern „die Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
85. In § 24 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
86. In § 24 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
87. In § 24 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen“ ersetzt.
88. In § 26 wird die Bezeichnung „Nr. 9“ durch die Bezeichnung „Nr. 11“ ersetzt.
89. In § 27 Abs. 3 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
90. In § 27 Abs. 3 S. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
91. In § 28 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

92. In § 28 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

93. In § 28 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

94. In § 28 Abs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

95. In § 29 S. 4 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

96. In § 30 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „Der Beitragspflichtige“ durch die Wörter „Das Unternehmen“ ersetzt.

97. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Unternehmen werden in folgende BAV-Klassen eingestuft:

Klasse 1	-	Nachlass von 10 % des Beitrages
Klasse 2	-	Nachlass von 8 % des Beitrages
Klasse 3	-	Nachlass von 6 % des Beitrages
Klasse 4	-	Nachlass von 4 % des Beitrages
Klasse 5	-	Nachlass von 2 % des Beitrages
Klasse 6	-	kein Nachlass, kein Zuschlag
Klasse 7	-	Zuschlag von 2 % des Beitrages
Klasse 8	-	Zuschlag von 4 % des Beitrages
Klasse 9	-	Zuschlag von 6 % des Beitrages
Klasse 10	-	Zuschlag von 8 % des Beitrages
Klasse 11	-	Zuschlag von 10 % des Beitrages

98. § 30 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Unternehmen werden

- in die BAV-Klasse 7 eingestuft, wenn ihre Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 20 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Fahrtarifestelle liegt,
- in die BAV-Klasse 8 eingestuft, wenn ihre Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 40 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Fahrtarifestelle liegt,
- in die BAV-Klasse 9 eingestuft, wenn ihre Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 60 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Fahrtarifestelle liegt,

- in die BAV-Klasse 10 eingestuft, wenn ihre Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 80 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahrtarifstelle liegt,
- in die BAV-Klasse 11 eingestuft, wenn ihre Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 100 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahrtarifstelle liegt,

99. In § 30 Abs. 6 a) werden hinter dem Wort „Eigenbelastung“ die Wörter „und der Durchschnittsbelastung“ eingefügt.

100. In § 30 Abs. 6 a) wird der Satz „Für die Ermittlung der Durchschnittsbelastung wird je angefangene hundert Euro ein Belastungspunkt angesetzt“ gestrichen.

101. § 30 Abs. 10 und Abs. 11 werden gestrichen.

102. In § 32 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „der Zahlungspflichtige“ durch die Wörter „der oder die Zahlungspflichtige“ ersetzt.

103. In § 32 Abs. 1 S. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

104. In § 32 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

105. In § 32 Abs. 1 S. 2 wird die Bezeichnung „S. 2“ durch die Bezeichnung „S. 3“ ersetzt.

106. In § 32 Abs. 1 wird folgender S. 3 angefügt: „Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).“

107. In § 33 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

108. § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

den Wechsel des Unternehmers oder der Unternehmerin, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers oder einer Mitunternehmerin,

109. § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a. wird gestrichen.

110. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder der Unternehmerin sind die bisherige Person und ihre nachfolgende Person bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und

damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

111. In § 34 Abs. 1 werden nach dem Wort „Unternehmers“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ eingefügt.
112. In § 34 Abs. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die ausscheidende Unternehmerin“ eingefügt.
113. In § 34 Abs. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder der ausscheidenden Unternehmerin“ eingefügt.
114. In § 36 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder die Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.
115. In § 37 Abs. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
116. In § 37 Abs. 4 Nr. 1. a. werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
117. In § 37 Abs. 4 Nr. 1. c. werden nach dem Wort „Unternehmern“ die Wörter „oder Unternehmerinnen“ eingefügt.
118. In § 37 Abs. 4 Nr. 1. d. werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „oder Ärztinnen“ eingefügt.
119. In § 37 Abs. 4 Nr. 1. e. werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
120. In § 37 Abs. 4 Nr. 1 f. werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
121. In § 37 Abs. 4 Nr. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
122. In § 37 Abs. 4 Nr. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt.
123. In § 37 Abs. 4 Nr. 2 S. 2 werden nach dem Wort „seiner“ die Wörter „oder ihrer“ eingefügt.
124. In der Überschrift zu § 38 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder Unternehmerinnen“ eingefügt.

125. In § 38 S. 2 Hs. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
126. In § 38 S. 2 Hs. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder den Unternehmerinnen“ eingefügt.
127. In § 38 S. 2 Hs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
128. In § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unternehmern“ die Wörter „oder den Unternehmerinnen“ eingefügt.
129. In § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder der Unternehmerinnen“ eingefügt.
130. § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer oder die Unternehmerinnen die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer oder der Unternehmerinnen ermitteln zu lassen,
131. In § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
132. In § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
133. In § 39 Abs. 1 S. 4 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
134. In § 39 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen oder Versicherte“ eingefügt.
135. In § 39 Abs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
136. In § 40 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
137. In § 40 Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.

138. In § 41 Abs. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder Unternehmerinnen“ eingefügt.
139. In § 41 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Ersthelfer“ die Wörter „und Ersthelferinnen“ eingefügt.
140. In § 41 Abs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt.
141. In § 42 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
142. In § 42 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
143. In § 42 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
144. In § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Betriebsärzte“ die Wörter „oder Betriebsärztinnen“ eingefügt.
145. In § 42 Abs. 2 S. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
146. In § 42 Abs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
147. In § 42 Abs. 3 werden nach dem Wort „Betriebsärzte“ die Wörter „oder Betriebsärztinnen“ eingefügt.
148. In § 42 Abs. 3 werden nach dem Wort „Betriebsärzten“ die Wörter „oder Betriebsärztinnen“ eingefügt.
149. In § 42 Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
150. In § 42 Abs. 5 S. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
151. In § 42 Abs. 6 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
152. In § 42 Abs. 7 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmern“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

153. In § 42 Abs. 7 S. 3 wird die Bezeichnung „Nr. 7“ durch die Bezeichnung „Nr. 9“ ersetzt.
154. § 49 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen,
155. In § 49 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder Unternehmerinnen“ eingefügt.
156. In § 57 Abs. 1 a. werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.
157. In § 57 Abs. 1 b. werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.
158. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Aufzählungspunkt „c.“ folgende Aufzählungspunkte eingefügt:
- d. als Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,
- e. als Praktikanten und Praktikantinnen
159. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Unternehmers“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ eingefügt.
160. In § 59 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
161. In § 59 Abs. 2 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „oder Arbeitgeberin“ eingefügt.
162. In § 60 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
163. In § 60 Abs. 1 S. 1 b. werden die Wörter „dem vertretungsberechtigten Gesellschafter“ durch die Wörter „den vertretungsberechtigten Gesellschaftern und Gesellschafterinnen“ ersetzt.
164. In § 60 Abs. 1 S. 1 c. werden die Wörter „dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers“ durch die Wörter „den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen des Unternehmens“ ersetzt.

165. In § 60 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „vom Unternehmer“ durch die Wörter „von Unternehmern oder Unternehmerinnen“ ersetzt.
166. In § 60 Abs. 2 S. 1 b. werden die Wörter „dem Inhaber“ durch die Wörter „den Inhabern oder Inhaberinnen“ ersetzt.
167. In § 60 Abs. 2 S. 1 werden nach den Wörtern „für Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
168. In § 60 Abs. 2 S. 1 werden nach den Wörtern „den Unternehmern“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
169. In § 61 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
170. In § 61 Abs. 2 werden nach dem Wort „Unternehmern“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
171. In § 61 Abs. 2 a. werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
172. In § 61 Abs. 2 b. werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „und Gesellschafterinnen“ eingefügt.
173. §§ 63a, 63b, 63c, 63d und 63g werden aufgehoben.
174. Anhang 1 und 2 zur Satzung werden aufgehoben.
175. In Anlage 1 werden in dem Unterpunkt „Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsklassen des ASD*BGN“ in Nr. 1 nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
176. In Anlage 1 werden in dem Unterpunkt „Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsklassen des ASD*BGN“ in Nr. 2 nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
177. In Anlage 1 werden in dem Unterpunkt „Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsklassen des ASD*BGN“ in Nr. 3 nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
178. In Anlage 1 werden in dem Unterpunkt „Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsklassen des ASD*BGN“ in Nr. 4 nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

179. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Zu § 16 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.
 - b) Zu § 19 werden nach dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „oder Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.
 - c) In der Überschrift zu Abschnitt III werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
 - d) Zu § 23 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
 - e) Zu § 38 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder Unternehmerinnen“ eingefügt.
 - f) §§ 63a, 63b, 63c, 63d und 63g werden aufgehoben.
 - g) Anhang 1 wird aufgehoben.
 - h) Anhang 2 wird aufgehoben.
180. In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe“ die Bezeichnung „(BGN)“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Änderungen in Artikel I Nr. 96 bis 101 treten zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) am 22. Juni 2023.

Die Vertreterversammlung der BGN



(Löhr)

Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 22. Juni 2023 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-10502#00003#0001

Bonn, den 3. August 2023

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Warburg

